

7. Nach welchen Rechtsregeln und unter welchen Voraussetzungen kann eine Gesellschaft m. b. H. Auszahlungen zurückfordern, die sie ihrem Gesellschafter als Vorschuß auf künftigen Gewinnanteil geleistet hat?

GmbHG. § 31.

BGB. § 812.

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. Mai 1914 i. S. E. & E., G. m. b. H. und G. E. (Bekl.) w. E. & E., G. m. b. H. i. Liq. (Kl.). Rep. II. 96/14.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Mibeklagte G. E. war Gesellschafter und Geschäftsführer der beiden streitenden Gesellschaften m. b. H. gewesen. Er hatte seinen Geschäftsanteil bei der klagenden Gesellschaft an die Beklagte abgetreten und für diese im Laufe der ersten neun Monate des Jahres 1912 verschiedene Beträge als Vorschüsse auf den zu erwartenden Gewinn des Jahres 1912 bei der Klägerin entnommen. Die Klägerin war am 1. Oktober 1912 in Liquidation getreten; einen Abschluß für das Jahr 1913 hatte sie nicht festgestellt. Mit der Klage forderte der Liquidator die gezahlten Vorschüsse zurück. Im Laufe des Prozesses legte er einen Status per 3. Oktober 1913 vor, wonach durch die streitigen Entnahmen das Stammkapital der klagenden Gesellschaft nicht angegriffen war, wohl aber die beklagte Gesellschaft mehr erhalten hatte, als nach dem Stande der Liquidationsmasse als Anteil am Überschusse des Gesellschaftsvermögens über das Stammkapital auf sie entfallen würde. Die Beklagten entgegneten, daß tatsächlich im Jahre 1912 ein die Vorschüsse deckender Gewinn erzielt sei und daß die Berechnung der Vorschüsse bei der schließlichen Auseinandersetzung der Gesellschaften zu erfolgen habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagten. Ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Auf § 31 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H. kann die Klage nicht gegründet werden. Diese Vorschrift gibt der Gesellschaft ein Recht zur Rückforderung nur für den Fall, daß das zur

Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen an die Gesellschafter ausgezahlt ist. Nach dem eigenen Schriftsatz der Klägerin vom 27. November 1913 ist aber ihr Stammkapital durch die Entnahmen der Beklagten nicht angegriffen worden. Deswegen sind die Beklagten nicht durch die Vorschrift des § 31 Abs. 1 zur Rückzahlung verpflichtet. Es ist folglich auch die Frage gegenstandslos, ob eine solche Pflicht, wenn sie bestände, insolge der Gutgläubigkeit der Beklagten gemäß § 31 Abs. 2 eingeschränkt wäre. Der Anspruch der Klägerin ist aber gemäß den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes begründet.

Nach dem Vorbringen der Beklagten, daß, weil unwiderlegt, hier als richtig zu unterstellen ist, sind die streitigen Beträge der Beklagten zu 1, die Gesellschafterin der Klägerin war, als Vorschuß auf den erwarteten Gewinn des Jahres 1912 ausbezahlt worden, und zwar zu Händen ihres Geschäftsführers, des Beklagten zu 2, der zugleich Geschäftsführer der Klägerin war, und mit Zustimmung des anderen klägerischen Geschäftsführers C. Hiernach genügt zur Rechtfertigung der Klage nicht der Ausspruch des Oberlandesgerichts, die Entnahmen seien rechtswidrig, da das GmbHG. keine Vorschüsse auf Gewinn zulasse. Das Gesetz kennt und regelt freilich nur die Verteilung eines aus der festgestellten Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinns; es enthält aber kein Verbot anderer Verteilungen, wie es für die Aktiengesellschaft in § 215 HGB. aufgestellt ist. Ein solches Verbot ist für die Gesellschaft m. b. H. weder in ausdrücklichen Worten ausgesprochen, noch ergibt es sich aus der Gesamtheit des Gesetzes, denn das Interesse der Gläubiger ist durch § 31 gewahrt, und zwingende Bestimmungen zum Schutze der Gesellschafter hat der Gesetzgeber grundsätzlich nicht treffen wollen. Da demnach die Auszahlung von Vorschüssen auf den erwarteten Gewinn nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, kann die Erstattung auch nicht etwa auf Grund § 817 BGB. gefordert werden. Ebensovienig liegt ein Fall des § 826 vor. Die Beklagten haben nicht sittenwidrig und nicht vorsätzlich zum Schaden der Klägerin gehandelt, sondern sie haben nur von den gesetzlichen Vertretern der Klägerin Zahlungen erhalten und angenommen, auf die sie, wie bei der Leistung beiden Parteien bekannt war, der Zeit nach keinen Anspruch hatten.

Dagegen ist der Anspruch gemäß § 812 Satz 2 BGB. gerechtfertigt. Die streitigen Zahlungen sind vorschußweise an die Beklagten geleistet und zwar in Vorschuß auf den Gewinnanteil, den die Beklagte zu 1 nach ordnungsmäßiger Feststellung des Abschlusses und Reingewinns für das Jahr 1912 zu beanspruchen haben würde. Weil nun aber die klagende Gesellschaft am 1. Oktober 1912 in Liquidation getreten ist, ist für das Geschäftsjahr 1912 weder ein Abschluß festgestellt, noch die Verteilung eines Reingewinns beschlossen worden. Der Anspruch der Beklagten zu 1, auf den die streitigen Zahlungen im voraus geleistet sind, ist also nicht zur Entstehung gelangt, weshalb sich die Rückforderung gemäß § 812 Satz 2 BGB. (als *condictio causa data causa non secuta*) rechtfertigt.

Hiergegen kann auch nicht eingewandt werden, daß ein den Vorschüssen entsprechender Gewinn im Jahre 1912 möglicherweise erzielt sei und sich aus der Schlußabrechnung der Liquidation ergeben werde. Diese Schlußabrechnung ergibt nur die Höhe des Gesellschaftsvermögens und somit seinen Überschuß über das Stammkapital, nicht aber den Reingewinn eines bestimmten Jahres. Wenn sich beim Ende der Liquidation für die Beklagte ein Anspruch auf Anteil am Überschusse des Gesellschaftsvermögens über das Stammkapital ergeben sollte, so ist dies inhaltlich ein anderer Anspruch als derjenige, auf den sie die streitigen Summen als Vorschuß erhalten hat. Der Anspruch auf Anteil am Überschusse des Gesellschaftsvermögens wird auch sehr viel später fällig, als der Anspruch auf Gewinnanteil für 1912 fällig geworden wäre, wenn er überhaupt entstanden wäre. Hätte eine Gewinnverteilung für 1912 stattgefunden, so wäre sie in den ersten Monaten des Jahres 1913 erfolgt. Um diese Zeit sollte also nach der bei Vorauszahlung der streitigen Beträge bestehenden Absicht der Vorschuß, sei es durch Verrechnung auf den Gewinn sei es durch Rückzahlung, bereinigt werden. Das war für die klagende Gesellschaft wichtig; denn offenbar hatte sie ein Interesse daran, daß Rechtsverhältnisse, wie sie sich aus der zwar nicht gesetzlich verbotenen, aber wirtschaftlich bedenklichen Vorschußleistung auf künftigen Gewinn ergeben, nicht lange schwebend blieben.

Der begrifflich und inhaltlich verschiedene, auch viel später fällige Anspruch auf Anteil an einem etwaigen Überschusse der Liqui-

dation kann daher nicht dem Anspruch auf Gewinnanteil für 1912 gleichgesetzt werden. Sobald feststand, daß infolge des Eintritts der Klägerin in die Liquidation ein Reingewinn für 1912 nicht zur Verteilung kam, war auch die endgültige Gewißheit gegeben, daß den Beklagten derjenige Anspruch, zu dessen Tilgung sie die streitigen Beträge im voraus empfangen hatten, niemals erwachsen würde. Mit diesem Zeitpunkte wurden die Beklagten zur Rückerstattung der Vorschüsse verpflichtet. Der Berufungsrichter hat also mit Recht dem Klagantrage, soweit er aufrecht erhalten ist, stattgegeben.“